

## ERLAUBNIS

(Neuausfertigung)

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der

**STAROTEC Personaldienste GmbH & Co. KG**  
**Rösrather Str. 2-16**  
**51107 Köln**

vertreten durch die

Management 2000 Zeitarbeit Verwaltungs-GmbH

diese wiederum vertreten durch

Herrn Matthias Frings  
Herrn Dieter Häkes

die ab dem **05.12.1998** geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet** verlängert.

Im Auftrag

  
ung

DS



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit / Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen und auf Verlangen zurückzugeben.